

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 9

Ausgegeben Oppeln, den 2. März 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblatstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Nr. 24 u. 25 des R. G. Bl., Nr. 3 der Pr. G. S., Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Auskunftspflicht, S. 57; Mietbeinigungsamt für Chorow, Bedarfsanmeldung von Druckstöcken der Flugblätter u. Vorschläge für „Kriegergräber in der Heimat“, nichtseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollout, verloren u. für ungültig erklärte Zulassungsbescheinigung für Kraftfahrzeug, beschlagnahmte Kriegspostkarten, ausgeloste schief. Rentenbriefe, Auslösung von Pyskowitzer und Rattowitzer Stadtanleihebeschein., S. 19; Handelskammerwahlen, Sommersemester an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, Erzeuger-Verschütze für Gemüse, S. 60.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizenvorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

## Reichsgesetzblatt.

121. Die Nummern 24 bis 25. des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 6247 eine Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916, vom 14. Februar 1918.

Nr. 6248 eine Bekanntmachung über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften, vom 19. Februar 1918.

## Preussische Gesetzsammlung.

122. Die Nummer 3 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11620 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltnungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Neuen, Kreis Achim, durch die Reichsmarineverwaltung, vom 26. Januar 1918.

Nr. 11621 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 8. Oktober 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags, vom 9. Februar 1918.

Nr. 11622 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. September 1917 (Gesetzsamml. S. 91) über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau durch die beiden Häuser des Landtags, vom 9. Februar 1918.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

123. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 604).

Artikel I. Stellen im Sinne des § 1 der Verordnung sind die Regierungspräsidenten und der Vorsitzende der staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin sowie die von diesen ermächtigten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen für den Amtsbezirk der bezeichneten Behörden.

Artikel II. Die in Artikel I bezeichneten Personen sind insbesondere befugt, von allen Personen, welche Lebens- und Futtermittel irgendwelcher Art oder Behältnisse in Gewahrsam haben, in welchen Lebens- oder Futtermittel enthalten sein können, auf Straßen und Plätzen und in Gebäuden, die der Allgemeinheit zugänglich

find, Auskunft über die Preise und den Erwerb der Lebens- und Futtermittel sowie über den Inhalt der Verhältnisse zu verlangen.  
Berlin, den 12. Februar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.  
Der Minister des Innern.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

124. Auf den Antrag vom 28. v. Mis. Nr. 423 ordne ich auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (Min. Bl. f. d. L. V. von 1914 S. 295) hierdurch an, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Gemeinde Chorzow, zu dessen Vorsitzenden der Amtsgerichtsrat Hermann in Königshütte und zu dessen stellvertretenden Vorsitzenden der Amtsgerichtsrat Dr. Maß in Abtzigshütte bestellt sind, Geltung haben sollen.

Diese Anordnung ist widerrufflich.

Berlin, den 19. Februar 1918.

Der Minister des Innern.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

125. Es stehen noch weitere Druckstücke der mit Verfügungen vom 10. Juni und 7. September

1917 an die Landräte und Magistrats übersandten Flugblätter und Vorschläge für "Kriegergräber in der Heimat" zur Verfügung. Bedarf ist beim Büro I c der Kgl. Regierung anzumelden.

Oppeln, den 20. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

### 126. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. Januar dieses Jahres — Sonderausgabe zu Stück 4 des Amtsblatts — wird hiermit bis zum 15. Mai d. Js. einschließlich verlängert.

Oppeln, den 22. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

127. Die von mir am 15. Dezember 1916 unter Nr. 1254 für den Krafswagen I K. 392 (Besitzer Oberschles. Sprengstoff Aktiengesellschaft in Kruppamühle) ausgestellte Zulassungsbescheinigung ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Firma ist heute eine neue Zulassungsbescheinigung mit dem Kennzeichen I K. 441 erteilt worden.

Oppeln, den 25. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

128. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Kriegspostkarten angeordnet:

Nr.	Verlag.	Bezeichnung der Karten.
28	Hr. Carle, Hannover.	Deutsche Maschinen-Kanone.
29	Hr. Lehrens, Hannover, Falkenstr. 35.	Totenschädelkapelle in Marville.
30	dto.	Flugzeug in den Wolken.
31	dto.	Prm. Flieger- und Ballon-Abwehr-Gesch.
32	dto.	Gnädlicher Sturz.
33	Günther Wagner, Hannover.	<b>Feldpostkarte:</b>
34	Hr. Behrens, Hannover, Falkenstr. 35.	Auf Requisition:
35	dto.	Das Gebet einer alten Jungfer.
36	dto.	Einquartierung mit Hindernissen.
37	dto.	Kochrezept für die Kriegszeit.
38	dto.	Traueranzeige. Letzte Hofe.
39	dto.	Brot.
		Das deutsche Glaubensbekenntnis.

Oppeln, den 24. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

## Belantmachungen verschiedener Behörden.

### 118. **Auslösung** von ausgelosten $3\frac{1}{2}$ und $4\%$ Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **1. Juli 1918** einzulösenden  $3\frac{1}{2}$  und  $4\%$  Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

#### a) zu $3\frac{1}{2}\%$ :

Buchst. F. zu 3000 M. 16 Stück Nr. 9, 21, 174, 216, 517, 563, 618, 926, 984, 1045, 1073, 1136, 1228, 1340, 1358, 1369.

Buchst. G. zu 1500 M. 2 Stück Nr. 124, 158.

Buchst. H. zu 300 M. 19 Stück Nr. 25, 85, 117, 211, 422, 437, 526, 581, 590, 634, 666, 700, 702, 801, 889, 935, 942, 1070, 1117.

Buchst. J. zu 75 M. 7 Stück Nr. 97, 122, 227, 238, 241, 287, 313.

Buchst. K. zu 30 M. 5 Stück Nr. 39, 44, 50, 129, 130.

#### b) zu $4\%$ :

Buchst. GG. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 58.

Buchst. HH. zu 300 M. 5 Stück Nr. 29, 33, 91, 104, 127.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Juli 1918** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom **1. Juli 1918** ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstr. 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56, Marquardstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a) müssen die Zins-scheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16 und den Renten-briefen zu b) die Zins-scheine Reihe 1 Nr. 13 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueber-sendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Juli 1918** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zins-scheine wird bei der Aus-zahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. Februar 1918.  
Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien  
und Posen.

**720.** Bei der für das Jahr 1917 bewirkten Auslosung von Myslowitzer Stadtanleihscheinen sind in der öffentlichen Stadtverordneten-sitzung vom 26. Juni d. Jz. von der  $3\frac{1}{2}\%$ igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. Sep-tember 1886 folgende Stücke durch das Los gezogen worden:

Nr. 12, 16, 23, 44, 48, 53, 65 zu 1000 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden aufgefordert, die Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zins-scheine bis spätestens zum 1. April 1918 in der hiesigen Kassenkassette in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf. Für etwa fehlende Zins-scheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Aus den Vorjahren sind noch folgende Myslowitzer Obligationen aus der Anleihe 1881 noch nicht zur Einlösung gelangt:

a) Nr. 383, 475, 487 zu 200 Mark,

b) Nr. 169, 193, 203, 206 zu 500 Mark.

Myslowitz, den 28. August 1917.

Der Magistrat.

Richate.

**746.** Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1884 und 18. Dezem-ber 1895 zum Zwecke der Amortifikation statt-gefundenen Auslosung der Grottkauer Kreis-anleihscheine pro 1917 sind die Nummern der nachstehenden Appoints gezogen worden:

#### I. Ausgabe.

Lit. A. à 5000 M. Nr. 8, 18, 30.

Lit. B. à 2000 M. Nr. 17, 50, 76.

Lit. C. à 1000 M. Nr. 21, 27, 55, 78, 104,

125, 139, 154, 193, 208.

Lit. D. à 500 M. Nr. 111, 140, 156, 203, 232, 243, 361.

#### II. Ausgabe.

Lit. A. à 5000 M. Nr. 3.

Lit. B. à 2000 M. Nr. 13.

Lit. D. à 500 M. Nr. 27, 55, 74, 90.

Lit. E. à 200 M. Nr. 9, 29, 57, 67, 91.

Die Inhaber dieser Appoints werden auf-gefordert, deren Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zins-scheine vom 1. April 1918 ab in der Kreis-

kommunalkasse hiersebst oder bei den Bankgeschäften „E. Heilmann“ und „S. von Paschals Enkel“ in Breslau in Empfang zu nehmen. Mit diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf. Für etwa fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Grottkau, den 19. September 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Grottkau.

Ehilo, Königlich Landrat.

## 129. Bekanntmachung

betreffend Handelskammerwahlen.

Im Januar und Februar 1918 haben in 9 Wahlbezirken Ersatzwahlen zur Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln stattgefunden. Das Wahlergebnis ist am 20. Februar 1918 durch die Wahlkommission festgestellt worden und wird gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern nachstehend öffentlich bekannt gemacht. Zu Mitgliedern der Handelskammer sind gewählt worden:

### I. Wahlabteilung.

I. Wahlbezirk, Beuthen Stadt und Land, Königsbütte, Tarnowitz:

Königl. Landrat a. D. Verlach, Generalbevollmächtigter der Fürstlich v. Donner-Smarschen Generaldirektion in Neudorf OS.

Kaufmann Julius Rothmann in Beuthen OS.

III. Wahlbezirk, Gleiwitz Stadt u. Land, Rybnik: Direktor Gustav Raumann in Gleiwitz.

### VI. Wahlbezirk, Cosel:

Direktor Sellke in Polnisch Neutrich.

### II. Wahlabteilung:

IV. Wahlbezirk, Ratibor Stadt u. Land, Leobschütz: Kaufmann Siegfried Bartenstein in Ratibor.

### III. Wahlabteilung.

I. Wahlbezirk, Beuthen Stadt und Land: Kaufmann Konstantin Georg Rudzki in Beuthen OS.

### IX. Wahlbezirk, Leobschütz:

Fabrikbesitzer Curt Holländer in Leobschütz.

### XI. Wahlbezirk, Neustadt:

Fabrikbesitzer Theodor Hanel in Neustadt OS.

## XII. Wahlbezirk, Reisse:

Fabrikbesitzer Max Bloch in Reisse.

## XIV. Wahlbezirk, Rybnik:

Stadttrat Siegmund in Rybnik.

Etwaige Einsprüche gegen die Wahlen sind gemäß § 15 des Handelskammergesetzes innerhalb zweier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Handelskammer anzubringen.

Oppeln, den 20. Februar 1918.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.

## 130. Tierärztliche Hochschule Berlin.

### Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1918 beginnt am 15. April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 2. April bis 30. April.

Ausnahmebedingungen und Vorlesungsbescheinigungen werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin, den 10. Februar 1918.

Der Rektor

der Königlichen Tierärztlichen Hochschule.

131. Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. September 1917 gelten für den Reg.-Bez. Oppeln mit Ausschluß der Kommunalverbände Beuthen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königsbütte, Hindenburg OS., Pleß, Rybnik und Tarnowitz vom 1. März 1918 ab die nachstehenden Erzeugerpreise. Die Höchstpreise verstehen sich einschließlich Einmietgebühr, worauf besonders hingewiesen wird.

Erzeugerpreis

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Dauerweißkohl . . . . .                                | 7,50 M. je Ztr.  |
| 2. Dauerrotkohl . . . . .                                 | 11,50 M. je Ztr. |
| 3. Dauerwirsingkohl . . . . .                             | 11,— M. je Ztr.  |
| 4. Rote Spießendöhren und<br>längliche Karotten . . . . . | 8,50 M. je Ztr.  |
| 5. Gelbe Spießendöhren . . . . .                          | 6,50 M. je Ztr.  |
| 6. Kleine runde Karotten . . . . .                        | 13,50 M. je Ztr. |
| 7. Zuckeln . . . . .                                      | 17,— M. je Ztr.  |

Breslau, den 22. Februar 1918.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

# Sonderausgabe

zu Stück 9 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 2. März 1918.

132. In der Nacht vom 21. zum 22. Februar dieses Jahres gegen 12 $\frac{1}{4}$  Uhr ist der Schuhmann Franke in Hindenburg auf der Friedrich-Wilhelmstraße bei der Verfolgung von 2 Einbrechern durch einen anscheinend aus einem Browning abgegebenen Schuß in die Brust schwer verletzt worden. Die Täter sind unerkannt entkommen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 500 Mark —

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderliche Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 28. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

# Sonderamtsblatt

## der Königlichen Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 28. Februar 1918.

### Bekanntmachung

Nr. L. 1/2. 18. S. R. N.,

betreffend

### Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummerung \*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verbirgt;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Rundertrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. In Fälle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Rundertrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angezeigt werden, daß die Befürteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Entziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.



## § 1.

## Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

geschälte und ungeschälte Eichen- und Nistengerbinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

## § 2.

## Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens betragen bei:

a) geschälter Eichengerbinde:

im Alter bis zu 22 Jahren . . . . . 28 %

im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren . . . . . 24 %

im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren . . . . . 18 %

b) geschälter Nistengerbinde . . . . . 16 %

Diese Preise sind frei in den Obenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Landweg erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Werberei oder Lohmühle und für Verzehrung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelens und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Verladung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:

um 4 % für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km,

um 5 % für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km,

um 6 % für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Lager, die Werberei oder die Lohmühle für Zwecke die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschälte, gehackte oder gehobene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 % für gemahlene Rinde (Lohe) um nicht mehr als 3 % für 100 kg erhöht werden.

5. Röhren der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung. Zu bestimmten Umständen des Umfuhrweges ein.

## § 3.

## Reifezeit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trocken, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergewickelt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

## § 4.

## Wegenkreislänge.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Meistgewicht der Rinde (Lohe). Das Gewicht der Verladungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes (Festen, Stangen ufm.) ist abzugslos.

Bei bestimmten nach Massnahmen darf das Gewicht des Stammes höchstens mit 125 kg in Anspruch genommen werden.

## § 5.

## Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);

2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen 6 Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

## § 6.

## Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung ziffernmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

- a) die Wiegekosten,
- b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 p. O. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont,
- c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

## § 7.

## Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Nichtengerbrinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Nichtengerbrinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

## § 8.

## Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

## § 9.

## Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleder-Aktiengesellschaft ermächtigen, Eichen- und Nichtengerbrinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

## § 10.

## Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion I.) des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten.



§ 11.  
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17. K. R. V., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichteninrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Mastanienholz, vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 28. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.

# Sonderamtsblatt

## der Königlichen Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 1. März 1918.

### Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 90/12. 17. S. 31. 21.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916,  
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und  
Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376<sup>\*)</sup> und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5<sup>\*\*</sup> der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

<sup>\*)</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und sorgfältig zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>\*\*</sup>) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorzüglich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorstände, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Strafe verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

## Artikel I.

In § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. M. wird hinzugefügt:

9. Handsäcke, Handschützer und alle aus Web-, Wirt-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Anschlagappen).

## Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. M. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

## Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft.

Breslau, den 1. März 1918

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.